



GEMEINDE ELSTERAUE

Beschlussvorlage

NR. BV/221/2022

Gegenstand der Vorlage	Beratung und Beschluss zur Neufassung der Kindertagesstättenkostenbeitragssatzung
-------------------------------	--

erarbeitet von:	Innere Verwaltung
zu beraten:	öffentlich

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Draschwitz		Anhörung
Ortschaftsrat Göbitz		Anhörung
Ortschaftsrat Könderitz		Anhörung
Ortschaftsrat Langendorf		Anhörung
Ortschaftsrat Profen		Anhörung
Ortschaftsrat Rehmsdorf		Anhörung
Ortschaftsrat Reuden		Anhörung
Ortschaftsrat Spora		Anhörung
Ortschaftsrat Tröglitz		Anhörung
Ortschaftsrat Bornitz	05.09.2022	Anhörung
Ausschuss für Schule, Kultur, Ordnung und Soziales	25.08.2022	Vorberatung
Finanzausschuss	31.08.2022	Vorberatung
Hauptausschuss	15.09.2022	Vorberatung
Gemeinderat	29.09.2022	Beschlussfassung

Rechtsgrundlage:	• §§ 2 II, 4; 6; 7 II Nr.1, 8 I, 45 II Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) • §§ 12b; 13 I Kinderförderungsgesetz (KiFöG) • § 2 I i.V.m. § 1 I Kommunalabgabengesetz (KAG LSA)
-------------------------	--

Sachlage:

Die Kosten eines Kitaplatzes sind alle 3 Jahre neu zu kalkulieren. Da die letzte Kalkulation aus dem Jahr 2019 stammt, wurde die Kalkulation dieses Jahr erneut vorgenommen. Der Kalkulationszeitraum beträgt dabei immer die vergangenen 3 Jahre, mithin 2019-2021.

Die Kalkulation ist in der anhängenden Dokumentation detailliert beschrieben. Dabei wurden alle zu berücksichtigenden Personal-, Sach- und Betriebskosten, sowie die Abschreibung berücksichtigt und anhand nachvollziehbarer Verteilerschlüssel auf die Bereiche Krippe (0-2 Jahre), Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt) und Hort verteilt.

Von den so ermittelten Platzkosten sind die Einzahlungen der Landes- und Kreiszuschüsse zum Abzug zu bringen um den durchschnittlichen Restfinanzierungsbedarf eines Platzes zu ermitteln. Dieser Restfinanzierungsbedarf ist von der Gemeinde und den Eltern zu tragen. Ein bis 2018 geltender fester Gemeindeanteil zwischen 50% und 60% dieser Kosten existiert nicht mehr. Die Gemeinde kann daher

nach freiem Ermessen entscheiden, in welcher Höhe sie die Eltern an den verbleibenden Kosten beteiligt.

Im Rahmen klammer Kassen, eines geltenden Haushaltskonsolidierungskonzeptes und einer verhältnismäßigen Ermessensausübung ist es aber notwendig, die Eltern angemessen an den Kosten zu beteiligen. Da eine angemessene Beteiligung immer auch eine subjektive Betrachtung ist, schlägt die Verwaltung vor sich bei den Kosten am Durchschnitt der Nachbarkommunen im eigenen Bundesland zu orientieren.

Wie der Dokumentation zu entnehmen ist, sind die Kitagebühren in der Elsteraue fast ausnahmslos die niedrigsten im Vergleich, und folgerichtig insgesamt alle deutlich unter dem Durchschnitt. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Gebühren für Krippe und Kita an den aktuellen Durchschnitt anzupassen und entsprechend der Variante 6 zu erhöhen. Dies geschieht wohlwissend, dass die anderen Kommunen aktuell ebenfalls ihre Gebühren erhöhen und die Gemeinde damit wiederum Gebühren unterhalb des Durchschnitts der Nachbarkommunen erhebt.

Für den Hort ist ein solcher Vergleich nicht zielführend, da es insbesondere im Bereich der Ferienbetreuung zu erheblichen Unterschieden in der Praxis kommt. Bis jetzt wird die Ferienbetreuung nach der tatsächlichen Anwesenheit exakt nach Stunden abgerechnet. Dies erfordert einen hohen Aufwand für Erzieher und Verwaltung zur Erfassung, Abrechnung und Bescheidung der Ferienbetreuung. Um diesen Aufwand zu reduzieren strebt die Verwaltung ein lediglich 2-gleisiges Modell an (Variante 7). Eine Hort-Betreuung mit Ferien und eine ohne. Wer sein Kind für die Ferien anmeldet zahlt das ganze Schuljahr einen erhöhten Kostenbeitrag, kann sein Kind dafür aber an allen Ferientagen betreuen lassen.

Die vorliegende Kostenbeitragssatzung dient damit zum einen der Vereinfachung und Entbürokratisierung, zum anderen soll der gemeindliche Finanzierungszuschuss an der Kinderbetreuung aber auch wieder auf ein gesundes Maß reduziert werden, um auch in den folgenden Jahren noch eine adäquate Kinderbetreuung anbieten zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Umsetzung der vorliegenden Satzung und der damit einhergehenden Erhöhung der Kindertagesstättenkostenbeiträge ist mit Mehreinnahmen in Höhe von ca. 100.900 € je Jahr zu rechnen. Durch die verschobene Erhöhung im Hort (erst zum 01.08.2023) belaufen sich die Mehreinnahmen in 2023 abweichend auf ca. 89.600 €.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue beschließt die vorliegende Neufassung der Kindertagesstättenkostenbeitragssatzung der Gemeinde Elsteraue.

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf der Kindertagesstättenkostenbeitragssatzung
- Synopse
- Dokumentation der Gebührenkalkulation